



Tarifblatt 2024

zum Gebührenreglement der Elektrizitätsversorgung Gemeinde Fällanden

(vom 11. Juli 2023)

Ressort/Abteilung:
Tiefbau und Werke

Inkraftsetzung:
1. Januar 2024

Stand:
11. Juli 2023

SR 700.3

Version:
1.0

Klassifizierung:
Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Allgemein	3
	Stromprodukte.....	3
	Tarifzeiten	3
	Jahresablesung der Stromzähler	3
II.	ENERGIEPREISE, NETZNUTZUNG UND ABGABEN	4
	EWF-SMALL	4
	EWF-MEDIUM.....	5
	EWF-BIG	5
	EWF-LIGHT.....	6
	EWF-WORK	6
	EWF-PAUSCHAL	7
	EWF-PRODUCTION	8
III.	ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH ZEV	9
IV.	MESSKOSTEN UND DIENSTLEISTUNGSPREISE.....	10
V.	DURCHLEITUNGSENTSCHÄDIGUNGEN	11
VI.	BEGRIFFE UND ERLÄUTERUNGEN	12
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemein

Die nachfolgenden Angaben ersetzen alle bisher verwendeten Preislisten für die Abgabe von Strom und sind gültig ab dem 1. Januar 2024. Preise exklusive Mehrwertsteuer.

Stromprodukte



ewf-basicstrom	100 % erneuerbare Energien
Energiequellen	100 % aus erneuerbaren Ressourcen
Herkunft	100 % Schweiz
Produktion	Schweiz

Als Standardprodukt erhalten die Kundinnen und Kunden den **ewf-basicstrom**. Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100% aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Wasserkraft.



ewf-ökostrom	100 % Fällander Ökostrom
Energiequellen	94 % Solarenergie 6 % Trinkwasserkraftwerk
Herkunft	100 % Fällanden
Produktion	Fällanden
Aufpreis zu Standardprodukt	10 Rp./kWh

Tarifzeiten

Es sind folgende Tarifzeiten massgebend:

Hochtarif (HT)	Montag bis Freitag	7.00 bis 20.00 Uhr
Niedertarif (NT)		übrige Zeit
Einheitstarif (ET)	Montag bis Sonntag	0 bis 24 Uhr

Jahresablesung der Stromzähler

Akontorechnung	Akontorechnung	Akontorechnung	Verbrauchsabrechnung
Januar – März	April – Juni	Juli – September	Januar – Dezember
↓	↓	↓	↓
Rechnungsstellung April	Rechnungsstellung Juli	Rechnungsstellung Oktober	Rechnungsstellung Januar

II. ENERGIEPREISE, NETZNUTZUNG UND ABGABEN

EWF-SMALL

für Private und Kleinunternehmen auf der Netzebene 7 bis 100'000 kWh ohne Leistungsmessung, 400 V

Energie			+	Netznutzung			+	Abgaben			=	Total		
Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr		Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr		SDL	Strom-reserve	Netz-zuschlag		Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr
Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.		Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.		Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh		Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.
16.50	16.25	3.00		5.00	4.75	4.00		0.75	1.20	2.30		25.75	25.25	7.00

Bestimmungen für Private und Kleinunternehmen auf der Netzebene 7 bis 100'000 kWh

- Gemäss diesem Tarif kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung für Private und Kleinunternehmen sowie allgemeine Räume in Wohnbauten bezogen werden.
- Boiler, elektrische Heizungen und Wärmepumpenheizungen unterliegen den speziellen Freigabezeiten des EWF und dem Netznutzungstarif. Eine neue Zuteilung ist möglich, sofern eine 30-tägige Ankündigungsfrist eingehalten wird, und zwar jeweils zum Ende des Kalenderjahres (31. Dezember). Diese Regelung gilt ausschliesslich für Neukunden ab dem 1. Januar 2018. Falls der Endkunde auf Sperrzeiten verzichten möchte, besteht die Möglichkeit dazu. Allerdings kann sich dies negativ auf die Lastverteilung des Netzes und die Kosten des Vorliegernetzes auswirken. Aus diesem Grund wird bei Kunden, die explizit Flexibilität wünschen, eine zusätzliche Gebühr von CHF 6.50 pro kW und Monat erhoben.
- Gibt das EWF einem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab, wird jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
- Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
- Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWF gegenüber haftbar.
- Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

EWF-MEDIUM

für Industrie- und Gewerbekunden auf der Netzebene 7 ab 100'000 kWh mit Leistungsmessung, 400 V

Energie		+ Netznutzung				+ Abgaben			= Total		
Hoch-tarif	Nieder-tarif	Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr	Leistung	SDL	Strom-reserve	Netz-zuschlag	Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr
Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.	CHF/kW	Rp./kWh	Rp./kWh	Art. 35 EnG Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.
16.00	15.75	3.50	3.00	60.00	6.50	0.75	1.20	2.30	23.75	23.00	60.00

Bestimmungen für Industrie- und Gewerbekunden auf der Netzebene 7 ab 100'000 kWh

1. Für Niederspannungskunden > 100'000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Niederspannung für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt das EWF dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
3. Bei Unterschreitung des Sollwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für mehrbezogene Blindenergie 4.30 Rp./kvarh zu bezahlen. Sollwert, Leistungsfaktor $\cos=0,92$. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.
4. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.
5. Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter dem EWF gegenüber haftbar.
6. Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

EWF-BIG

für Industrie- und Gewerbekunden auf der Netzebene 5 ab 100'000 kWh mit Leistungsmessung, 16'000 V

Energie		+ Netznutzung				+ Abgaben			= Total		
Hoch-tarif	Nieder-tarif	Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr	Leistung	SDL	Strom-reserve	Netz-zuschlag	Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr
Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.	CHF/kW	Rp./kWh	Rp./kWh	Art. 35 EnG Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.
16.00	15.75	3.00	2.50	60.00	5.50	0.75	1.20	2.30	23.25	22.50	60.00

Bestimmungen für Industrie- und Gewerbekunden auf der Netzebene 5 ab 100'000 kWh

1. Für Mittelspannungskunden > 100'000 kWh/Jahr kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Energie in Mittelspannung (16'000 V) für Industrie- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen bezogen werden. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Gibt das EWF dem Kunden Energie an mehr als einer Stelle ab und besteht kein spezieller Vertrag, wird für jede Messstelle einzeln Tarif gemäss abgerechnet.
3. Bei Unterschreitung des Sollwerts (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) sind für mehrbezogene Blindenergie 4.30 Rp./kvarh zu bezahlen. Sollwert, Leistungsfaktor $\cos=0.92$. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.
4. Über die Energieabgabe ist ein Vertrag abzuschliessen.
5. Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

EWF-LIGHT

für die öffentliche Beleuchtung

Energie			+ Netznutzung			+ Abgaben			= Total		
Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr	Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr	SDL	Strom-reserve	Netz-zuschlag	Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr
Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.
19.00	19.00	3.00	9.00	9.00	4.00	0.75	1.20	2.30	32.25	32.25	7.00

Bestimmungen für öffentliche Beleuchtung

1. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Beleuchtungsanlagen und Plätzen gehen zulasten der Politischen Gemeinde.
2. Der Beleuchtungstarif gilt auch für private Wegbeleuchtungen und Zentralgaragen, so-fern keine Motoren installiert sind.
3. Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

EWF-WORK

für Temporär- und Bauanschlüsse

Energie			+ Netznutzung			+ Abgaben			= Total		
Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr	Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr	SDL	Strom-reserve	Netz-zuschlag	Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr
Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.
19.00	19.00	3.00	16.00	16.00	4.00	0.75	1.20	2.30	39.25	39.25	7.00

Bestimmungen für Temporär- und Bauanschlüsse

1. Gemäss Tarif Temporär- und Bauanschlüsse können Energiebezüge für Baumaschinen, Baubaracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen abgerechnet werden.
2. Muss das EWF einem Kunden den Strom an mehr als einer Stelle abgeben, wird für jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass das EWF nicht unverhältnismässig viel Blindenergie liefern muss. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme der Transformatoren und Leitungen durch Blindstrom werden angemessene Zuschläge zum Verbrauchspreis erhoben.
4. In besonderen Fällen kann der Gewerbestrom temporär (Baustrom) ohne Präjudiz auch über die Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.
5. Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

EWF-PAUSCHAL

für Pauschalanschlüsse

In bestimmten Situationen kann EWF-PAUSCHAL anstelle der Abrechnung auf Basis von Zählerständen für abgelegene Einzelanlagen verwendet werden, bei denen die Installation eines Zählers unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde. Die Entscheidung über die Anwendung des Pauschaltarifs obliegt dem EWF.

Energie			+ Netznutzung			+ Abgaben			= Total		
Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr	Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr	SDL	Strom-reserve	Netz-zuschlag	Hoch-tarif	Nieder-tarif	System-gebühr
Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	CHF/Mt.
19.00	19.00	3.00	16.00	16.00	4.00	0.75	1.20	2.30	39.25	39.25	7.00

Pauschalanschlüsse
Wegbeleuchtung, Verkehrsspiegel, Garagen, Räume und sonstige Anlagen
Antennenverstärker
Verkehrszählung
Billettautomaten
Temporäranschlüsse

Jahresverbrauch
80 kWh bis 300 kWh
350 kWh bis 800 kWh
1'000 kWh
1'200 kWh
0 kWh bis 1'000 kWh

Bestimmungen für Temporär- und Pauschalanschlüsse

- Gemäss Pauschalanschlüsse können Energiebezüge für Baubaracken, Karsells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen abgerechnet werden.
- Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses haben ihren Energiebedarf rechtzeitig beim EWF anzumelden. Die Abrechnung erfolgt sofort nach Beendigung des Energiebezugs.
- Muss das EWF einem Kunden den Strom an mehr als einer Stelle abgeben, wird für jede Messstelle einzeln gemäss Tarif abgerechnet.
- Der Tarif für Pauschalanschlüsse wird in Ausnahmefällen als Ersatz für die Verrechnung nach Zählerergebnis bei örtlich abgelegenen einzelnen Anlagen eingesetzt, wenn die Anbringung eines Zählers unverhältnismässig hohe Kosten verursachen. Die Höhe des Pauschalbetrags ist von der Anschlussleistung abhängig und wird vom EWF nach Angaben des Kunden oder pauschal festgelegt.
- Im Übrigen gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

EWF-PRODUCTION

für Energieerzeugungsanlagen ohne KEV, die in das öffentliche Versorgungsnetz einspeisen

Vergütungssätze aus erneuerbarer Produktion (REE)

Das Produkt EWF-PRODUCTION vergütet unabhängigen Stromproduzenten ihre eingespeiste Überschussenergie gemäss den Vorgaben von Art. 15 Abs. 3 des Energiegesetzes und Art. 12 der Energieverordnung. Diese Vergütung wird jährlich auf Basis der vermiedenen effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunfts- oder Qualitätsnachweis) sowie der Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen berechnet. Sollten sich wesentliche Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich realisierten Beschaffungs- und Gestehungskosten ergeben, werden diese in einer zukünftigen Preisperiode durch entsprechende Anpassungen ausgeglichen. Darüber hinaus können Produzenten ihre HKN-Vergütung für die physikalisch eingespeiste und an EWF verkaufte Energiemenge zusätzlich zur Basisvergütung in Anspruch nehmen oder ihre HKN vollständig an Dritte verkaufen.

Rückgelieferte Energie		Ökologischer Mehrwert (HKN)		Total	
<i>Anlagen < 30 kWp Leistung</i>					
Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif
Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh
14.50	14.50	4.50	4.50	19.00	19.00

Rückgelieferte Energie		Ökologischer Mehrwert (HKN)		Total	
<i>Anlagen > 30 kWp Leistung</i>					
Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif
Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh
14.50	14.50	2.50	2.50	17.00	17.00

Vergütungssätze aus nicht erneuerbarer Produktion (RNEE)

für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz des EWF, die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung von nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde

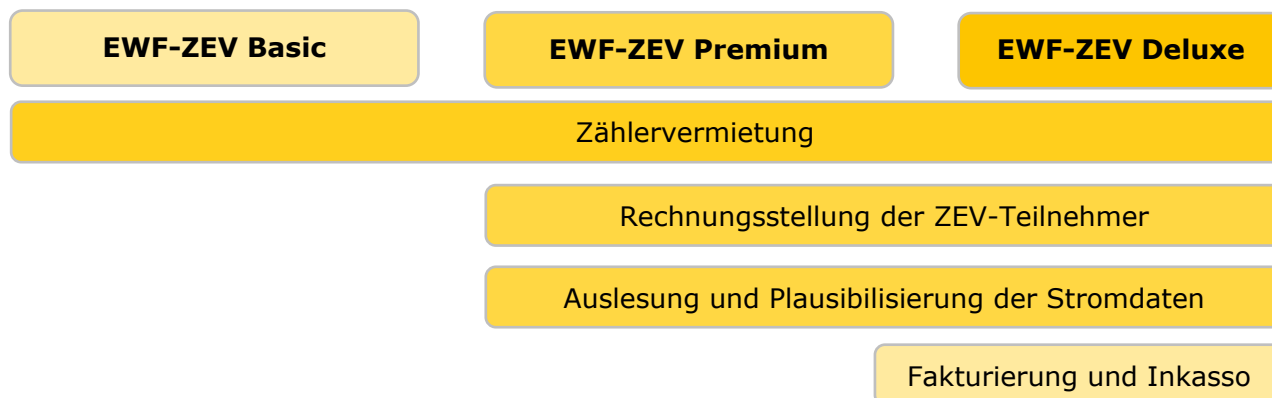
Rückgelieferte Energie		Total	
Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif
Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh	Rp./kWh
14.50	14.50	14.50	14.50

Bestimmungen zur Vergütung der Einspeisung von Energie aus REE und RNEE

- Der Produzent muss die Anlagedaten durch das EW Fällanden beglaubigen und erfassen lassen. Zudem wird zwischen dem Stromproduzenten und dem EWF ein Vertrag für die Abnahme der eingespeisten Energie abgeschlossen.
- Die Vergütung der elektrischen eingespeisten Energie wird jeweils einmal pro Jahr den aktuellen Marktpreisen angepasst. Werkabnahme und Beglaubigung für Energieerzeugungsanlagen werden in Rechnung gestellt.
- Damit dem Produzenten die Vergütung ausgerichtet werden kann, verpflichtet sich der Produzent zur schriftlichen Angabe einer Postcheck- oder Bankkontoverbindung.
- Die Übernahme des ökologischen Mehrwerts (Nachweisvergütung) ist ein freiwilliges Angebot des EWF und kann jederzeit, jeweils auf Ende Jahr, gekündigt werden. Es besteht kein Anrecht auf eine Vergütung des ökologischen Mehrwerts. Ein Antrag zur Vergütung kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- Für die Geltendmachung der Einspeise- und/oder Nachweisvergütung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG) und der Energieverordnung (EnV).

III. ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH ZEV

ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) ist das Zukunftsmodell im Bereich erneuerbarer Energien. Sie garantieren Stromverbrauchern maximalen Nutzen aus gemeinsam produziertem Strom. Mit verschiedenen Produkten hilft das EWF, vom Eigenverbrauch zu profitieren.



Produkt	Produktbeschreibung	Einmalige Kosten	Wiederkehrende DL-Kosten
EWF-ZEV Basic	EWF stellt dem ZEV eine Rechnung für die Hauptmessung. Die Weiterverrechnung der verbrauchten und durch die Photovoltaikanlage produzierten Energie an die ZEV-Parteien ist Sache des ZEV. Bei diesem Produkt ist der Endkunde dem EWF unbekannt.	CHF 130	-
EWF-ZEV Premium	EWF stellt dem ZEV eine Rechnung für die Hauptmessung inkl. Zählermiete und Dienstleistung. Die Verbrauchsdaten der ZEV-Parteien werden dem ZEV zur Verfügung gestellt. Er verrechnet diese den ZEV-Parteien. Bei diesem Produkt kennt EWF den Endkunden und bietet Kundensupport.	CHF 260	CHF 0.02 / kWh
EWF-ZEV Deluxe	EWF stellt dem ZEV eine Rechnung für die Hauptmessung inkl. Zählermiete und Dienstleistung. Die ZEV-Parteien erhalten eine Rechnung für ihren Strombezug inkl. Zählermiete und Dienstleistung. EWF kennt den Endkunden und bietet Kundensupport. EWF übernimmt das gesamte Inkasso der ZEV-Parteien gem. der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen über den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung der elektrischen Energie.	CHF 390	CHF 0.03 / kWh

Die Systemgebühren Energie und Netz werden gemäss gültigem Tarifblatt verrechnet.

IV. MESSKOSTEN UND DIENSTLEISTUNGSPREISE

für die Montage und das Anschliessen der elektrischen Mess- und Steuerapparate sowie Dienstleistungen in diesem Zusammenhang (Preise gültig ab 1. Januar 2024)

Verrechnungsansätze Personal, Fahrzeuge und Maschinen		
Verrechnungsansatz für personelle Leistungen, pro Stunde	CHF	130
Verrechnungsansatz für Einsatz mit Maschinen (zzgl.), pro Stunde	CHF	100
Messdienstleistungen		
Einrichten der Messstelle für Datenaustausch und Lastprofilmessung	CHF	400
Einmaliges Auslesen und Versand eines Lastprofils	CHF	350
Montage und Demontage Messapparate		
Haushalts-Stromzähler (1. Messapparat pro Objekt)	CHF	130
Haushalts-Stromzähler (bei gleichzeitiger Montage)	CHF	90
Gewerbe-Stromzähler (Direktmessung)	CHF	130
Gewerbe-Stromzähler (Wandlermessung)	CHF	200
Zählersteckklemmen KJ31 inkl. Abdeckhaube KJ31ZE (exkl. Montage)	CHF	80
Inkasso-Stromzähler	CHF	270
Montage/Demontage Steuerapparate		
Rundsteuerungsempfänger (NKE)	CHF	90
Sperrschütz	CHF	80
Separate Parametrierung Rundsteuerungsempfänger (bestehender Steuerapparat)	CHF	80
Materialabgabe		
Abgabe der Prüfklemmen	CHF	140
Abgabe eines Schlüsselrohrs (exkl. Montage)	CHF	225
Dienstleistungen Photovoltaikanlagen		
Abnahmekontrolle von Photovoltaikanlagen nach NIN (insbes. NIN 7.12)	CHF	130
Daten-Beglaubigung von Photovoltaikanlagen inkl. Formular swissgrid	CHF	200
Zwischenablesungen, Stromabstellungen und Mahngebühren für Sicherheitsnachweise		
Ausserterminliche Zwischenablesung/Zwischenverrechnung	CHF	40
Stromabstellgebühr (Aus- und Einschalten zusammen)	CHF	100
Schreib- und Mahngebühr für Sicherheitsnachweise (ab 2. Mahnung)	CHF	30
Administrationsgebühr für Vertragsanpassungen	CHF	40
Ausserordentliche Ablesungen vor Ort, wenn der Einbau eines Smart Meters verweigert wird	CHF	130

Allgemeine Bestimmungen zu Messdienstleistungen

Ist aufgrund der Bezugsverhältnisse eine Änderung der Messung notwendig, so gehen die Kosten der Umbauarbeiten, exklusive Zähler, zulasten des Kunden. Wünscht der Kunde direkten Zugriff auf die Zählerdaten via EDM, wird diese Dienstleistung dem Kunden verrechnet. Der Preis wird durch das Elektrizitätswerk Fällanden festgelegt.

V. DURCHLEITUNGSENTSCHÄDIGUNGEN

Durchleitungsentschädigungen gemäss Art. 57 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Innerhalb der Bauzone	Dauer	Entschädigung
Erwerb Grundstück für Transformatorenstationen/KVK	einmalig	Marktpreise
Dienstbarkeit für Kabelverteilkabinen	einmalig	Fr. 400.00 pauschal
Dienstbarkeit für erdverlegte Leitungen (Hauptleitungen), ausgenommen sind Leitungen, die der eigenen Erschliessung dienen	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹
Dienstbarkeit für Schächte	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹ Kategorie 2.2: Wiesland weniger intensiv nutzbar
Grund- und Geometergebühren	einmalig	zu Lasten EWF

Ausserhalb der Bauzone	Dauer	Entschädigung
Erwerb Grundstück für Transformatorenstationen/KVK	einmalig	Marktpreise
Dienstbarkeit für Kabelverteilkabinen	einmalig	Fr. 400.00 pauschal
Dienstbarkeit für erdverlegte Leitungen (Hauptleitungen), ausgenommen sind Leitungen, die der eigenen Erschliessung dienen	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹
Dienstbarkeit für Schächte	25 oder 50 Jahre	Empfehlungen des SBV ¹
Grund- und Geometergebühren	einmalig	zu Lasten EWF

Bestimmungen für Durchleitungsentschädigungen

¹ Entschädigungssätze für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland; Gemeinsame Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und des Schweizerischen Bauernverbands (SBV), Ansätze für 25 bzw. 50 Jahre Entschädigungsdauer.

VI. BEGRIFFE UND ERLÄUTERUNGEN

Elektrizitätstarif

Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.

Netznutzung

Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie und die Messung abgegolten.

Systemdienstleistungen

Von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid wird ein Kostenanteil für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben.

Stromreserven des Bundes nach Art. 22 und Art. 23 WResV

Ab dem Jahr 2024 tragen Stromkunden über Swissgrid die Kosten für die Stromreserven des Bundes tragen. Diese Reserven bestehen aus Wasserkraftwerken, Reservekraftwerken und Notstromgruppen, die dazu beitragen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Netzzuschlag nach Art. 35 EnG

Aus dem Netzzuschlagsfonds gemäss Art. 35 EnG werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütung, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosskraftwerke, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantie für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert.

Blindenergie

Die Blindenergie ist ein Element der Netznutzung. Sie entsteht durch kapazitive resp. induktive Verbraucher und verringert den Durchsatz von Wirkenergie im Verteilnetz. Bei Endverbrauchern mit relevanten kapazitiven resp. induktiven Anteilen von Blindenergiebezug wird dieser gemessen und beim Überschreiten eines Grenzwertes verrechnet. Der Grenzwert liegt im Bereich von $\cos \phi$ grösser 0.92. Wird dieser Grenzwert unterschritten, werden dem Endverbraucher die an seiner Stelle durch den Verteilnetzbetreiber vorgenommenen Massnahmen mit einem Preiselement Blindenergie (kVarh) verrechnet. Die verbleibenden Kosten einer Blindenergiekompensation beim Verteilnetzbetreiber werden der Gesamtheit der Netznutzer mit dem Netznutzungspreis (Arbeitspreis/Leistungspreis) belastet.

Leistungsmessung

Für die Verrechnung der Leistung wird pro Quartal das gemittelte Leistungsmaximum der drei Monate oder bei monatlicher Verrechnung das Monatsmaximum in Rechnung gestellt.

Systemgebühren

Die Systemgebühr beinhaltet die Leistungen für Zähler, Rechnungsstellung, Monitoring und EDM.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vom Gemeinderat genehmigt am 11. Juli 2023.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschrieb	Artikel	Beschluss/Datum
1.0	Erlass Tarifblatt	Alle	GRB 146 vom 11.07.2023